gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Mehrzweckreiniger

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

GOLD DROP Sp. z o.o. Ul. Rzeczna 11d 34-600 LIMANOWA - Polen

Tel.: +48 18 3376137 - Fax: +48 18 3376117

aleksandra.gorczycka@golddrop.com.pl / malgorzata.wilk@golddrop.com

www.golddrop.eu

1.4 Notrufnummer: ++49 +89 19240

# ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

## Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) wird dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Gefahrenhinweise:

Nicht relevant

#### Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

#### 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

## 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

# 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für Reinigungsprodukte

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung			
CAS: 68891-38-3	Alcohols, C12-14(eve	n numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts <sup>(1)</sup>	Selbsteingestuft	
EC: 500-234-8 Index: Nicht zutreffend REACH:01-2119488639-16-	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	<b>(2)</b>	3 - <5 %
CAS: 25155-30-0	Sodium dodecylbenze	enesulfonate <sup>(1)</sup>	Selbsteingestuft	
EC: 246-680-4 Index: Nicht zutreffend REACH:01-2120088038-51-	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	♦	1 - <3 %
CAS: Nicht zutreffend	Amides, c8-18(even r	numbered) and c18-unsatd., n, n-(hydroxyethyl) <sup>(1)</sup>	Selbsteingestuft	
EC: 931-329-6 Index: Nicht zutreffend REACH:01-2119490100-53-	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	£\$ (£)	1 - <3 %

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

## **Sonstige Angaben:**

Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3) Seite 1/12

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts CAS: 68891-38-3 EC: 500-234-8	% (Gew./Gew.) >=10: Eye Dam. 1 - H318 5<= % (Gew./Gew.) <10: Eye Irrit. 2 - H319

# ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das keine als durch Einatmung gefährlich eingestuften Substanzen enthält. Im Falle von Vergiftungssymptomen ist der Betroffene jedoch aus dem Berührungsbereich zu entfernen und mit frischer Luft zu versorgen. Ärztliche Betreuung anfordern, wenn sich die Symptome verschlimmern oder diese anhalten.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

## Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

# ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

# Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

# ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3) Seite 2/12

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Den Austritt in das Grundwasser vermeiden, da das Produkt schädliche Substanzen enthält. Absorbiertes Produkt in versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle eines großen Austritts in das Wasser sind die zuständigen Behörden zu informieren.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

# ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 36 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### Sonstige Angaben:

Trockene, gut belüftete und nicht direktem Sonnenlicht ausgesetzte Räume

# 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Der Reiniger zeichnet sich durch hervorragende Wasch- und Pflegeeigenschaften an Lack-, Keramik-, Kunststoff- und Laminatböden

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Identifizierung	U	Umweltgrenzwerte	
Polyethylenglicol 300	MAK (8h)	1000 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 25322-68-3	MAK (STEL)	8000 mg/m <sup>3</sup>	

Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3) Seite 3/12

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

## **DNEL (Arbeitnehmer):**

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 68891-38-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2750 mg/kg	Nicht relevant
EC: 500-234-8	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	175 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Amides, c8-18(even numbered) and c18-unsatd., n, n-(hydroxyethyl)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: Nicht zutreffend	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4,16 mg/kg	Nicht relevant
EC: 931-329-6	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	73,4 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

## DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	15 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 68891-38-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1650 mg/kg	Nicht relevant
EC: 500-234-8	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	52 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Amides, c8-18(even numbered) and c18-unsatd., n, n-(hydroxyethyl)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	6,25 mg/kg	Nicht relevant
CAS: Nicht zutreffend	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 931-329-6	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	21,73 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

## PNEC:

Identifizierung				
Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts	STP	10000 mg/L	Frisches Wasser	0,24 mg/L
CAS: 68891-38-3	Boden	0,946 mg/kg	Meerwasser	0,024 mg/L
EC: 500-234-8	Intermittierende	0,071 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	5,45 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,545 mg/kg
Amides, c8-18(even numbered) and c18-unsatd., n, n-(hydroxyethyl)	STP	830 mg/L	Frisches Wasser	0,007 mg/L
CAS: Nicht zutreffend	Boden	0,0189 mg/kg	Meerwasser	0,0007 mg/L
EC: 931-329-6	Intermittierende	0,024 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,0424 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

## B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Nicht relevant

D.- Gesichts- und Augenschutz

Nicht relevant

E.- Körperschutz

Nicht relevant

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3) Seite 4/12

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.

Bei Gefahr von Augenkontakt Schutzbrille verwenden.

Fur Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts:

Bei lang anhaltender direkter Wirkung sind Handschuhe aus Butylgummi >0,7 mm mit einer minimalen Durchdringungszeit von 480 Min. zu benutzen.

Bei kurzzeitiger direkter Wirkung sind Handschuhe aus Nitrillatex/Nitrilkautschuk > 0,4 mm mit einer minimalen Durchdringungszeit von 30 Min. zu benutzen.

#### Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

## Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 0,02 % Gewicht
Dichte der flüchtigen Nicht relevant

organischen Verbindungen bei

20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 9,5

Mittleres Molekülgewicht: 159,19 g/mol

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

# Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Dicht
Farbe: Grün

Geruch: Pinienkernölhaltig
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 100 °C

Dampfdruck bei 20 °C:

Nicht relevant \*

92,86 (12,38 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:

Relative Dichte bei 20 °C:

1,016 - 1,024g/cm3

Dynamische Viskosität bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

pH: 5 - 6

Dampfdichte bei 20 °C:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C:

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Sehr wasserlöslich

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3) Seite 5/12

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

# ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \*
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \*
Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \*
Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Entflammungstemperatur: Nicht entflammbar (>60 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*

Selbstentflammungstemperatur: 255 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant \*

Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant \*

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

# ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

# ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

# Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3) Seite 6/12

<sup>\*</sup>Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

## C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Brilliant blue FCF (C.I.4290/C.I.Acid Blue 9) (3)
  - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

## E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

# Sonstige Angaben:

Nicht relevant

## Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität Gatt		Gattung
Sodium dodecylbenzenesulfonate	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
CAS: 25155-30-0	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 246-680-4	CL50 Einatmung	Nicht relevant	

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

#### 12.1 Toxizität:

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung		Akute Toxizität	Art	Gattung
Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts	CL50	7,1 mg/L (96 h)	Danio rerio	Fisch
CAS: 68891-38-3	EC50	7,4 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 500-234-8	EC50	27 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Amides, c8-18(even numbered) and c18-unsatd., n, n-(hydroxyethyl)	CL50	2,4 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: Nicht zutreffend	EC50	3,2 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 931-329-6	EC50	23,4 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abba	ubarkeit
Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	10,5 mg/L
CAS: 68891-38-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 500-234-8	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %
Amides, c8-18(even numbered) and c18-unsatd., n, n-(hydroxyethyl)	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: Nicht zutreffend	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 931-329-6	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	77 %

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der bie	ologischen Ansammlung
Amides, c8-18(even numbered) and c18-unsatd., n, n-(hydroxyethyl)	FBK	44
CAS: Nicht zutreffend	POW Protokoll	1,35
EC: 931-329-6	Potenzial	Średni

#### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption	on/Desorption	Flüchtigkeit	
Amides, c8-18(even numbered) and c18-unsatd., n, n-(hydroxyethyl)	Koc	243	Henry	3,7E-7 Pa·m³/mol
CAS: Nicht zutreffend	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Nein
EC: 931-329-6	σ	2,77E-2 N/m (24,5 °C)	Feuchten Boden	Nein

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

# ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Ungefährlich

## Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

## Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

# Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

Seite 8/12

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

## Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2017, RID 2017:

14.1 UN-Nummer: Nicht relevant14.2 Ordnungsgemäße UN- Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant
 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

**14.5 Umweltgefahren:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant
Tunnelbeschränkungscode: Nicht relevant
Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant

Massenautbeförderung Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

# Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 38-16:

14.1UN-Nummer:Nicht relevant14.2Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant
 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

**14.5 Umweltgefahren :** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant

EMS-Codes:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant Segregationsgruppe: Nicht relevant 14.7 Massengutbeförderung Nicht relevant

gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

# Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2018:

 14.1
 UN-Nummer:
 Nicht relevant

 14.2
 Ordnungsgemäße UN Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant
 Etiketten: Nicht relevant
 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

**14.5 Umweltgefahren :** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung Nicht relevant

gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

Seite 9/12

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

## APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält 2-methyl-2H-isothiazol-3-one, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (Produktart 6, 11, 12, 13); 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (Produktart 2, 6, 9, 10, 11, 12, 13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

## Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

## Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Anionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Nichtionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Duftstoffe	

Konservierungsmittel: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE), 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (METHYLISOTHIAZOLINONE).

#### Seveso III:

Nicht relevant

# Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

# Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

## WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

#### Sonstige Gesetzgebungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

Seite 10/12

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Àllgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

## Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

#### Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

#### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

# Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

# Abkürzungen und Akronyme:

Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3) **Seite 11/12** 

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# APPI - Flüssiges Mittel zum Waschen von Holz - mit Kiefernöl

# ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

## Sonstige Angaben:

Klassifizierung - Berechnungsmethode auf der Grundlage der Inhalte der einzelnen Stoffe und toxikologischen Tests nach OECD438 Toxie COOP ZRT Balatonfured geführt, Ungarn Bericht untersucht 835-438-0453

Sicherheitsdatenblatt F-2RO

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendung und enwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -

Erstellt am: 06.05.2014 Revision: 17.12.2018 Fassung: 4 (a ersetzen 3) Seite 12/12